

Satzung

§ 1 Name und Vereinssitz

- a) Der Verein führt den Namen "Werder Fanclub #twerder", gesprochen "Werder Fanclub twerder".
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Vereinszweck beinhaltet die Erhaltung und Förderung der Fankultur von Werder Bremen durch auf Twitter aktive Werderfans.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und einen aktiven Twitteraccount besitzt. Über einen Aufnahmeantrag, der über das Online-Beitrittsformular auf der Webseite www.twerder.de zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragssteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- b) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung festgesetzt.
- c) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen § 8 der Satzung durch allstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

- a) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
 - I) dem 1. Vorsitzenden
 - II) dem 2. Vorsitzenden
 - III) dem Kassenwart
- b) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- c) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- b) Der Vorstand wird in der in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- c) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Geschäftsordnung und Mitgliederversammlung

Der Verein richtet sich für seine in der Regel jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung nach der folgenden allgemeinen Geschäftsordnung:

Allgemeine Geschäftsordnung:

1. Leitung

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

2. Tagesordnung

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

3. Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragssteller gehört werden. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

4. Anträge

- a) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- b) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

- c) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gestellt werden, diese Abstimmung hat direkt nach Stellung des Antrages zu erfolgen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

5. Abstimmungen und Wahlen

- a) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- b) Abstimmung und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes ist unzulässig.
- c) Für allgemeine Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- d) Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.
- e) Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt. Bei diesen Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmzahl die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen des Vereins und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse verbindlich.
- b) Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, einen aktiven Twitteraccount zu besitzen.
- d) Jede Änderung der Anschrift und des Twitternamens ist dem 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- e) Die Mitglieder stimmen ausdrücklich Werder Bremens Fan Ethik Kodex zu und bestätigen, diesen gelesen zu haben. Alle Mitglieder haben auf eine positive Außendarstellung des Vereins und Werder Bremens hinzuwirken. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Handeln, die Haftung des Vereins für das Handeln von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- a) Da dieser Verein sich aus Nutzern der Onlineplattform Twitter aus aller Welt zusammensetzt und somit nicht jedes Mitglied die Möglichkeit hat, den Vereinssitz zu besuchen und der Postversand von Dokumenten teilweise kostenintensiv und zeitaufwendig ist, gelten vereinsintern Emails und durch den Verein online gestellte Onlineformulare als schriftliche Erklärungen, Anträge und Einladungen.
- b) Der Verein ist Offizieller Werder Fanclub und strebt die Eintragung ins Vereinsregister an.

- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.
- d) Diese Satzung gilt bei Eintritt verbindlich für alle Mitglieder.

Geschäftsordnung zum Mitgliedsbeitrag

des Vereins *Werder Fanclub #twerder* (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Mitgliedsbeitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Zwecke und Verwendungsmöglichkeiten des Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 € im Jahr (Geschäftsjahr laut Satzung).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bis zum 15.01. eines jeden Jahres unaufgefordert auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. Eine gestaffelte Zahlung ist nicht möglich.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann das Mitglied nach einmaliger Zahlungserinnerung und setzen einer mindestens siebentägigen Frist durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.
5. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Diese Gebühr wird mit der Einführung des Mitgliedsbeitrages einmalig von allen bestehenden Mitgliedern erhoben.
6. Bei Eintritt eines Mitgliedes wird der Mitgliedsbeitrag zum nächsten ersten eines Monats erhoben. Er wird dabei um die dem Eintritt vorangegangenen Monate anteilig gekürzt.
7. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 3 Nr.5 und Nr. 6 erhoben.

§ 4 Zwecke des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag dient zunächst der Deckung der durch den Betrieb des Vereins entstehenden Kosten.
2. Jedes Mitglied kann Mittel aus der Vereinskasse für Vereinszwecke beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet per einstimmigem Beschluss über den Antrag.
3. Der Vorstand ist unter einstimmigem Beschluss berechtigt, von sich aus Mittel aus der Vereinskasse für Vereinszwecke bereitzustellen.
4. Im Falle eines Überschusses am Ende des Geschäftsjahres, wird dieser grundsätzlich im folgenden Geschäftsjahr in voller Höhe an soziale Projekte gespendet. Der Spendenempfänger wird auf der Mitgliederversammlung durch Mitgliederentscheid bestimmt. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann ein Anteil des

Jahresüberschusses in das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden. Dieser Anteil sollte in der Regel nicht mehr als 50 Prozent des Jahresüberschusses sein.

5. Durch Handlungen im Sinne des § 4 Nr. 2 und 3 darf kein Jahresfehlbetrag entstehen.
6. Sollte durch unerwartete Ausgaben ein Jahresfehlbetrag entstanden sein, ist dieser im folgenden Geschäftsjahr zunächst auszugleichen, bevor Handlungen im Sinne des § 4 Nr. 2 und 3 vorgenommen werden dürfen.

§ 5 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und Eröffnung des Kontos durch den Vorstand an alle Mitglieder per E-Mail bekannt gegeben.

Überweisungen auf andere Konten als das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.